



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09160**
Datum: 20.12.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dezernat III
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	11.11.2010 09.12.2010 20.01.2011	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.11.2010 15.02.2011 19.04.2011	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung	23.11.2010 25.01.2011 24.03.2011	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	16.02.2011 20.04.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.04.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung der Stadt Halle (Saale) für Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste (Marktsatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Halle (Saale) für Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste (Marktsatzung).

Finanzielle Auswirkung:

Die Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) ist kostendeckend.

Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs
- § 3 Begriffe

Teil II. Allgemeine Vorschriften für Märkte

- § 4 Beteiligung der Beiräte
- § 5 Standplätze
- § 6 Widerruf und Rücknahme eines Standplatzes
- § 7 Verkaufseinrichtungen
- § 8 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen
- § 9 Strom- und Wasseranschluss
- § 10 Sauberkeit
- § 11 Haftung

Teil III. Besondere Vorschriften für Märkte

- § 12 Wochenmärkte
- § 13 Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste

Teil IV. Gebühren

- § 14 Gebührenpflicht
- § 15 Gebührenpflichtiger
- § 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 17 Gebührenberechnung
- § 18 Auslagen
- § 19 Auskunftspflicht

Teil V. Schlussvorschriften

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Sprachliche Gleichstellung
- § 22 Inkrafttreten

Aufgrund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites BegleitG zur Gemeindegebietsreform vom 8. 7. 2010 (GVBl. LSA S. 406), und der § 2 und 5 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch LVG, Ur. 10/09 vom 16. 2. 2010 (GVBl. LSA S. 109) beschließt der Stadtrat in der Sitzung am ... die Marktsatzung.

Teil I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Halle (Saale) betreibt Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte, Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO), Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und Volksfeste (§ 60 b GewO) als öffentliche Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 22 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Es kann eine Festsetzung nach § 69 GewO erfolgen.

(2) Die Genehmigungspflicht für Veranstaltungen nach § 9 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 21. November 2007 bleibt unberührt.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gebrauch der durch die Märkte belegten öffentlichen Straßen und Plätze ist während der Marktzeiten und des Auf- und Abbaus der Märkte eingeschränkt.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Satzung ist

1. Öffentliche Einrichtung der Stadt Halle (Saale):

ein Sachbestand, der von der Stadt für eine bestimmte Aufgabe der örtlichen Daseinsvorsorge ausdrücklich oder konkludent gewidmet wird und nach besonderer Zulassung den (vom Widmungszweck erfassten) Einwohnern zur Verfügung steht. Die Stadt kann die Einrichtung auf einen Privaten übertragen, wenn sie weiterhin zu den für die Benutzung der Einrichtung wesentlichen Entscheidungen befugt ist und diese auch durchsetzen kann.

2. Selbsterzeuger:

Erzeuger, die auf dem Markt Produkte der Forstwirtschaft, des Gemüseanbaus, der Geflügelzucht, der Imkerei, der Jagd, der Fischerei, des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus anbieten, die sie selbst herstellen ~~oder selbst weiterverarbeitet haben~~ **selbst herstellen und selbst weiterverarbeitet haben. Ein Zukauf kann bis zu 30 % des Warenangebotes erfolgen.**

Teil II. Allgemeine Vorschriften für Märkte

§ 4 Beteiligung der Beiräte

(1) Ein Markt- und Volksfest-Beirat berät die Stadt Halle (Saale) bei der Planung von Märkten, Volksfesten, Spezial- und Jahrmärkten. Der Beirat setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Wochenmarkt-Beiräte, einem Vertreter des Fachverbandes Schausteller Sachsen-Anhalt e. V., einem Vertreter des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) Sachsen-Anhalt e. V., einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer (IHK), einem Vertreter des Verbandes der Marktkaufleute, einem Vertreter der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH, einem Vertreter der City-Gemeinschaft und jeweils einem Vertreter der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).

(2) Die Händler auf den Wochenmärkten können jeweils einen Wochenmarkt-Beirat mit bis zu fünf Personen bilden. Die Stadt Halle (Saale) gibt den Wochenmarkt-Beiräten Gelegenheit, sich vor wichtigen Entscheidungen über den Wochenmarkt zu äußern.

§ 5 Standplätze

(1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt Halle (Saale) für eine im Zulassungsbescheid bestimmte Fläche.

(2) Es besteht kein Anspruch auf einen Standplatz in bestimmter Lage oder Größe sowie auf Erweiterung der Standplatz-Kapazitäten.

(3) Die Zuweisung erfolgt nach einem Punktsystem im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat. Jede Bewerbung ist nach den Kriterien „Attraktivität des Angebotes“, „Qualität des Angebotes“ und „Gestaltung des Standplatzes“ nach folgendem Punktesystem zu bewerten: 10 = sehr gut; 8 bis 9 = gut; 6 bis 7 = befriedigend; 4 bis 5 = ausreichend; 1 bis 3 = mangelhaft; 0 = ungenügend. Bei gleicher Gesamt-Punktzahl entscheidet das Los. Die Bewerber können entsprechend der von ihnen erzielten Punkte auf die von der Stadt Halle (Saale) ausgewiesenen Standplätze zugreifen.

(4) Ein Standplatz kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. das Angebot des Bewerbers nicht der Platz-Konzeption des Marktes entspricht;
2. der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungseinrichtungen für die Verkaufseinrichtung nicht ausreichen;
3. der Standplatz-Inhaber sich so verhält oder verhalten hat, dass er andere behindert, gefährdet oder belästigt;
4. der Antrag nicht fristgerecht oder unvollständig eingegangen ist;
5. der Standplatz-Inhaber Schall erzeugende Geräte ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) benutzt;
6. der Standplatz-Inhaber Werbeaufsteller außerhalb der zugewiesenen Standfläche aufstellt;
7. der Standplatz-Inhaber Waren durch Ausrufen oder im Umhergehen anbietet;
8. der Standplatz-Inhaber oder seine Mitarbeiter mehr als einmal gegen die Marktsatzung oder entsprechende Auflagen verstoßen hat.

(5) Gibt es mehr Plätze als Bewerber, kann die Stadt Halle (Saale) weitere Anbieter bis zur Auslastung der Platzkapazität zulassen.

(6) Zugewiesene Standplätze sind nicht übertragbar und dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) getauscht werden. Eine Rückgabe der Standgenehmigung ist zulässig.

§ 6

Widerruf und Rücknahme eines Standplatzes

(1) Aus wichtigem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der zugewiesene Standplatz ohne Angabe von Gründen mehr als drei Mal im Monat nicht benutzt wurde;
2. der Standplatzinhaber unzuverlässig ist;
3. die Marktflächen ganz oder teilweise auf Dauer oder vorübergehend für bauliche Veränderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt werden.

§ 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) i. V. m. §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in den derzeit geltenden Fassungen bleiben unberührt.

(2) Wird die Zuweisung unanfechtbar oder sofort vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen, ist die Standfläche unverzüglich zu räumen. Geschieht das nicht, so wird die Stadt Halle (Saale) die Räumung auf Kosten des Standplatz-Inhabers durch Dritte durchführen lassen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

(1) Der Verkauf kann an Marktständen und aus Hütten erfolgen, aus hygienischen Gründen aus Verkaufsfahrzeugen.

(2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein; bei der Aufstellung dürfen die Marktfläche und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden. Werbung ist nur im Zusammenhang mit den angebotenen Waren und nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet.

§ 8

Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

(1) Vor Marktbeginn soll mit dem Verkauf nicht begonnen werden. Die Marktstände dürfen erst nach Markttende geschlossen und abgebaut werden.

(2) Verkaufseinrichtungen und Waren dürfen grundsätzlich zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren und aufgestellt werden. Zu Beginn der Marktzeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Der Abbau muss eine Stunde nach Marktschluss beendet sein.

(3) Beim Aufbau eines Standes auf den Märkten ist zu beachten, dass

1. ein Abstand von mindestens sechs Metern von Gebäuden, Denkmälern und Brunnenrändern gewahrt wird;
2. die Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und die Polizei freizuhalten sind;
3. das Ausüben jeglicher Handelstätigkeit, das Abstellen von Fahrzeugen und das Lagern von Abfällen untersagt sind sowie Leer- und Handelsgut innerhalb der zugewiesenen Standfläche zu lagern ist.

(4) Die Zu- und Abfahrten werden von der Stadt Halle (Saale) festgelegt. Fahrzeuge (außer Verkaufsfahrzeuge) sind nach der Entladung sofort vom jeweiligen Markt zu entfernen.

(5) Den Beauftragten der Stadt Halle (Saale) ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten; ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Auf Aufforderung der Beauftragten der Stadt Halle (Saale) sind die Standgenehmigung und der Nachweis über die Einzahlung des Standgeldes vorzuweisen.

§ 9

Strom- und Wasseranschluss

(1) Elektro- und Wasseranschlüsse werden von der Stadt Halle (Saale) vergeben; ein Anspruch auf einen Anschluss besteht nicht. Der Standplatz-Inhaber ist verpflichtet, die Versorgungsleitungen auf eigene Kosten bereitzustellen sowie ordnungsgemäß zu verlegen und zu sichern.

(2) Verkaufseinrichtungen mit Strom- bzw. Wasseranschlüssen sind durch den Standplatz-Inhaber mit entsprechenden Messeinrichtungen auszurüsten.

§ 10

Sauberkeit

(1) Die auf dem Markt zur Verfügung gestellte Fläche darf von dem Standplatz-Inhaber nicht verschmutzt werden. Zwischen den Standplätzen ist es untersagt, Gegenstände abzustellen. Für den Abtransport und die Entsorgung von Verpackungsmaterial und Abfällen ist der Standplatz-Inhaber verantwortlich. Die Standplätze sind besenrein zu verlassen.

(2) Die Entsorgung von Abwässern und flüssigen Abfällen hat auf den Märkten ausschließlich in die von der Stadt Halle (Saale) bestimmten Einläufe zu erfolgen.

(3) Die Schnee- und Eisbeseitigung, auch auf den unmittelbar angrenzenden Gehflächen, obliegt während der Marktzeiten dem Standplatz-Inhaber. Bei Glätte sind die Flächen ohne Auftaumittel abzustumpfen.

§ 11

Haftung

(1) Die Stadt Halle (Saale) übernimmt keine Haftung für die von dem Standplatz-Inhaber mitgeführten Sachen.

(2) Der Standplatz-Inhaber hat gegenüber der Stadt Halle (Saale) keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch von der Stadt Halle (Saale) nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Tierseuchen) unterbrochen wird oder ganz entfällt. Die Haftung der Stadt Halle (Saale) für einen durch Energieausfall entstandenen Schaden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Der Standplatz-Inhaber haftet der Stadt Halle (Saale) nach den gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft verursachte Schäden, die der Stadt Halle (Saale) durch ihn entstanden sind.

Teil III. Besondere Vorschriften für Märkte

§ 12 Wochenmarkt

(1) Auf den Wochenmärkten sollen vorrangig Händler mit selbsterzeugten Produkten zugelassen werden; der Nachweis ist schriftlich der Stadt Halle (Saale) vorzulegen. In der Regel sind die Wochenmärkte von Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr und am Samstag 9 bis 14 Uhr geöffnet. Auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen werden die Wochenmärkte mit folgenden Angeboten durchgeführt:

1. „Marktplatz“:

Der Wochenmarkt findet auf der Westseite des Marktplatzes statt. Für den „Marktplatz“ werden maximal 40 Standplätze vergeben, davon maximal 35 Dauerzuweisungen:

- Blumen und andere Pflanzen 4 Standplätze
- Obst und Gemüse 6 Standplätze
- Fleischereiprodukte 4 Standplätze
- Molkereiprodukte 2 Standplätze
- Backwaren 2 Standplätze
- Fischwaren 3 Standplätze
- Gurken 2 Standplätze
- Wild, Geflügel und Eier 3 Standplätze
- Imbissprodukte und Getränke 4 Standplätze
- Süßwaren mit Verzehr am Stand 2 Standplätze
- Gewürze und Kräuter 3 Standplätze

5 Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten zugelassen werden.

2. „Halle-Neustadt“ (Albert-Einstein-Straße)

Für den Markt „Halle-Neustadt“ werden maximal 40 Standplätze vergeben, davon maximal 30 Dauerzuweisungen:

- Blumen und andere Pflanzen 5 Standplätze
- Obst und Gemüse 4 Standplätze
- Fleischereiprodukte 4 Standplätze
- Molkereiprodukte 2 Standplätze
- Backwaren 2 Standplätze
- Fischwaren 2 Standplätze
- Gurken 2 Standplätze
- Wild, Geflügel und Eier 3 Standplätze
- Imbissprodukte und Getränke 4 Standplätze
- Korbwaren 2 Standplätze

10 Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten zugelassen werden.

3. „Vogelweide“

Für den Markt „Vogelweide“ werden maximal 15 Standplätze vergeben, mit folgenden Sortimenten:

- **Obst und Gemüse 3 Standplätze**
- **Blumen und Pflanzen 2 Standplätze**

- **Fleischereiprodukte** **2 Standplätze**
- **Molkereiprodukte** **2 Standplätze**
- **Backwaren** **2 Standplätze**
- **Wild, Geflügel und Eier** **2 Standplätze**
- **Imbissprodukte und Getränke** **2 Standplätze**

5 Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten, bei Nichtauslastung der Standplätze, zugelassen werden.

(2) Die Stadt Halle (Saale) kann für die Abhaltung von Märkten weitere geeignete Flächen widmen. Sie kann den Standort des Wochenmarktes verlegen, die Marktzeiten ändern oder den Wochenmarkt ausfallen lassen. Neue Marktflächen, Veränderungen der Markttag oder Marktzeiten werden ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Einem Bewerber wird nur ein Standplatz auf dem Wochenmarkt zugewiesen. Die auszuschreibenden Standplätze der Wochenmärkte werden bis spätestens September eines Jahres für den Zeitraum eines Jahres durch Zuweisungsbescheid vergeben. Der Bescheid gilt nicht für Zeiträume, in denen Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste sowie Sonderveranstaltungen stattfinden.

(4) Bewerber für Tageszuweisungen müssen ihren Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes bis Marktbeginn stellen; dies erfolgt vor Ort bei einem Beauftragten der Stadt Halle (Saale). Erscheinen Wochenmarkt-Händler, die eine Dauerzuweisung haben, nicht, so können diese Standplätze durch Tageszuweisungen vergeben werden.

(5) Die Standplätze können grundsätzlich eine Tiefe von bis zu vier Metern und eine Länge von bis zu sechs Metern haben. Die Verkaufseinrichtungen sollen in der Farbgebung rot-weiß (RAL-Farbe 3002 karminrot) gestaltet werden. Sie dürfen nicht höher als drei Meter sein. Vordächer der Verkaufseinrichtungen dürfen die Grenze der zugewiesenen Standfläche um höchstens einen Meter in Verkaufsrichtung überragen. Die Verkaufstische sind mit einer Schürze zu verkleiden.

§ 13

Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste

(1) Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO), Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und Volksfeste (§ 60 b GewO) können auf geeigneten Standorten in der Stadt Halle (Saale) durchgeführt werden, insbesondere auf dem Marktplatz, dem Hallmarkt und dem Alten Markt.

(2) Die Stadt Halle (Saale) gibt durch öffentliche Ausschreibung die Zugangsvoraussetzungen für die zu vergebenen Standplätze bekannt, insbesondere

1. den Zeitraum sowie den Zweck der Veranstaltung;
2. die Anforderungen an Art, Größe und Gestaltung der Verkaufseinrichtungen;
3. die Form und den Inhalt der Bewerbungen sowie die Bewerbungsfrist;
4. die zugelassenen Sortimente und Anbietergruppen;
5. sonstige Bedingungen.

(3) In der Zuweisung zu einem Standplatz nach Abs. 1 werden die Einzelheiten für die Nutzung festgelegt, insbesondere

1. die Öffnungszeiten;
2. der Auf- und Abbau;
3. die marktbetrieblichen und technischen Erfordernisse;
4. die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen.

Teil IV. Gebühren

§ 14

Gebührenpflicht

(1) Für die Nutzung der zugewiesenen städtischen Standflächen im Geltungsbereich dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Stadt Halle (Saale) kann niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

§ 15

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist derjenige Nutzer einer in den §§ 12 und 13 ausgewiesenen städtischen Flächen, dem eine Standfläche in schriftlicher oder mündlicher Form zugewiesen wurde.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Gebühr wird durch Kostenbescheid in schriftlicher Form vor Inanspruchnahme der Standfläche erhoben; die Fälligkeit der Gebühr wird im Kostenbescheid festgesetzt. Bei Tageszuweisungen ist die Gebühr vor Inanspruchnahme fällig. Die Gebühr ist in bar gegen Quittung an den Beauftragten der Stadt zu entrichten.

(3) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

(4) Bei Widerruf oder Rücknahme der Zuweisung eines Standplatzes erfolgt eine Gebührenerstattung nur unter den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 VwVfG.

§ 17

Gebührenberechnung

(1) Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Märkte decken, jedoch nicht übersteigen. Die Stadt Halle (Saale) kann Gebühren täglich, monatlich oder für die Dauer einer Veranstaltung erheben. Neben den Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr berechnet sich nach der tatsächlich genutzten Grundfläche wie folgt:

1. Für Wochenmärkte (m^2 / Tag):

Die Standflächen-Gebühr auf dem Markt „Marktplatz“ beträgt 1,65 Euro, für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 1,45 Euro. Auf dem Markt „Halle-Neustadt“ beträgt die Standflächen-Gebühr 1,30 Euro, der Zuschlag für Imbissstände beträgt 0,90 Euro. **Die Standflächengebühr auf dem Markt „Vogelweide“ beträgt 1,40 Euro pro Tag / m^2 , für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 0,60 Euro pro Tag / m^2 .**

2. Vergabe der Standorte an andere Veranstalter:

Veranstaltungsort	Bemessungsmaßstab	Euro
Marktplatz / Ostseite	täglich	700,00
Marktplatz / Westseite	täglich	700,00
Marktplatz	m ² / Tag	3,50
Hallmarkt	täglich	360,00
Hallmarkt	m ² / Tag	1,80

3. Blumenmärkte und Bauernmärkte (m² / Tag)

Die Gebühr der Standfläche beträgt 7,00 Euro; für Händler mit allgemeinen Waren 9,00 Euro; für Händler mit Süßwaren 10,00 Euro; für Imbiss- und Getränkestände 13,00 Euro und Fahrgeschäfte 3,00 Euro.

4. Töpfermarkt (m² / Tag)

Die Gebühr der Standfläche beträgt 5,50 Euro; für Händler mit Süßwaren 6,50 Euro; für Imbiss- und Getränkestände 10,00 Euro und Fahrgeschäfte 3,00 Euro.

5. Weihnachtsmarkt (m² / Tag)

Die Gebühr der für den Weihnachtsmarkt ausgewiesenen Standflächen beträgt für Händler mit weihnachtlichem Sortiment 4,50 Euro; für Händler mit Süßwaren 7,00 Euro (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m² = 5.250,00 Euro); für Imbissstände 9,00 Euro (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m² = 6.750,00 Euro); für Glühweinstände 12,00 Euro (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m² = 9.000,00 Euro) und Kinderfahrgeschäfte 1,50 Euro (Festpreis ab einer Größe von 120 m² = 5.400,00 Euro). Die Miete für die sechs Quadratmeter großen Hütten wird jährlich neu festgelegt. Für den Standort „Platz an der Ulrichskirche/Leipziger Straße“ ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 30 Prozent.

6. Weitere Spezialmärkte und Volksfeste

Bei der Durchführung weiterer Spezialmärkte und Volksfeste durch die Stadt Halle (Saale) erfolgt die Festlegung der Gebühr grundsätzlich in der Höhe, die zur Deckung der Kosten der Veranstaltung erforderlich ist.

7. Allgemeine Gebühren

Geschäft	Bemessungsmaßstab	Euro
für jeden Stehtisch	täglich	2,50
für jeden Kühlwagen	m ² / Tag	4,50
Informationsstände gemeinnütziger Vereine	m ² / Tag	0,00
vorführendes Handwerk	täglich	50 Prozent Ermäßigung der jeweiligen Standgebühr
Selbsterzeuger	täglich	50 Prozent Ermäßigung der jeweiligen Standgebühr

8. Anschlussgebühren (Grundgebühr) / Veranstaltung

Die Anschlussgebühren für eine Strom-Entnahmestelle betragen 100,00 Euro für eine Veranstaltung; für eine Wasser-Entnahmestelle 50,00 Euro.

9. Stromverbrauch

Bei der Abnahme von Elektro-Energie kommunaler Anlagen ist durch jeden Abnehmer die Gebühr für den Verbrauch an die Stadt Halle (Saale) zu entrichten. Zur Ermittlung des Verbrauchs hat jeder Abnehmer einen Zwischenzähler auf eigene Kosten zu installieren. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Energieversorgers und wird gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Installation eines Zwischenzählers nicht möglich sein, wird eine Pauschale je Veranstaltungstag und Anschlussleitung erhoben. Diese beträgt bei Abnahmeleistung bis 5 kW 10 Euro, bei einer Abnahmeleistung über 5 kW bis 10 kW 20 Euro, bei einer Abnahmeleistung von über 10 kW 36,00 Euro.

10. Wasserverbrauch

Die Entnahme von Trinkwasser aus kommunalen Anlagen bzw. das Ableiten von Abwasser in kommunale Anlagen ist für jeden Abnehmer bzw. Einleiter kostenpflichtig. Zur Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs hat jeder Abnehmer bzw. Einleiter einen Zwischenzähler auf eigene Kosten zu installieren. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Wasserversorgers und wird gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Installation eines Zwischenzählers nicht möglich sein, wird eine Pauschale für die Entnahme bzw. Einleitung in Höhe von 10,00 Euro je Veranstaltungstag geltend gemacht.

11. Umsatzsteuer

Alle im Verzeichnis ausgewiesenen Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

§ 18 Auslagen

Werden durch die Benutzung einer Standfläche besondere Aufwendungen für die Stadt Halle (Saale) erforderlich, so sind diese in tatsächlicher Höhe gesondert zu erstatten.

§ 19 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Halle (Saale) die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen; auf Verlangen sind Nachweise vorzulegen.

(2) Belege über die Zahlung der Gebühren sind auf Verlangen auch am Standplatz vorzulegen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 - Verkaufseinrichtungen über die zugewiesene Standfläche hinaus aufbaut;

2. § 5 Abs. 4 Nr. 3 - auf dem Platz einen anderen Standplatz-Inhaber behindert, gefährdet oder belästigt;

3. § 5 Abs. 4 Nr. 5 - Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) nutzt;
4. § 5 Abs. 4 Nr. 6 - Werbeaufsteller außerhalb der zugewiesenen Standfläche aufstellt;
5. § 5 Abs. 6 - seinen Standplatz einem anderen Betreiber überlässt oder ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) tauscht;
6. § 7 Abs. 1 - nicht aus den zugelassenen Verkaufseinrichtungen Waren anbietet;
7. § 7 Abs. 2 - Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufbaut und betreibt oder Marktflächen und deren Einrichtungen beschädigt;

8. § 8 Abs. 2 - Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Märkten aufstellt oder nicht fristgemäß von diesen entfernt;
9. § 8 Abs. 3 Nr. 1 - Sicherheitsabstände nicht einhält;
10. § 8 Abs. 3 Nr. 2 - Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei nicht freihält;
11. § 8 Abs. 4 - den Markt während den Marktzeiten mit nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen befährt;
12. § 8 Abs. 5 - den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet oder den Beauftragten der zuständigen Behörde nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet und Nachweise nicht vorlegt;
13. § 10 Abs. 1 - den Markt durch das Lagern von Abfällen und Verpackungsmaterial verschmutzt;
14. § 10 Abs. 2 - Abwässer und flüssige Abfälle in Grünanlagen oder auf den Marktflächen entsorgt;
15. § 10 Abs. 3 - die unmittelbar angrenzenden Gehflächen nicht von Schnee und Eis befreit.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der GO-LSA i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in der Höhe von bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen der Stadt Halle (Saale) über die Marktordnung vom 31.08.2005 und die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009, die Satzung

für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte sowie ähnliche Veranstaltungen vom 24. April 1996 und die Marktgebührensatzung vom 26.03.2008 außer Kraft.

Halle (Saale),2011

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele der Satzung

Die Marktsatzung regelt Markt- und Volksfestveranstaltungen, die die Stadt Halle (Saale) selbst als öffentliche Einrichtung veranstaltet. Für die übrigen Veranstaltungen gelten die unter II. dargestellten besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder privatrechtliche Vereinbarungen.

Märkte sind in der Stadt Halle (Saale) Teil des städtischen Lebens. Sie ergänzen nicht nur das Einzelhandelsangebot in der Innenstadt, sie befriedigen auch soziale Bedürfnisse der Kunden. Außerdem erhöhen sie den Erlebniswert und die Aufenthaltsqualität ihres Umfeldes. Ein funktionierender Markthandel führt zur Stärkung der Zentrumsfunktion: Wochenmärkte sorgen für die Erhöhung der gestalterischen Attraktivität des Stadtbildes, erfüllen eine wichtige Funktion für die Nahversorgung innerstädtischer Wohnstandorte und schaffen regionaltypische Eigenheiten. Wichtig ist das Zusammenspiel von Wochenmärkten und stationärem Einzelhandel, denn die Wochenmärkte dienen diesem als Kundenmagnet, sorgen für einen Marketingeffekt, ergänzen die angebotenen Sortimente und binden die Kaufkraft an den Standort Innenstadt.

Die Stadt Halle (Saale) ist an diesen öffentlichen Zweck gebunden und zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber dem Bürger verpflichtet. Bei der Wahl der Rechts- oder Betriebsform der Märkte darf deshalb nicht die Frage der Gewinnerzielung stehen, sondern das Gemeinwohl für den Bürger. Der Markt ist ein städtebauliches Planungsinstrument, keine Geldeinnahmequelle.

Diese Marktsatzung hat folgende Ziele:

- **Attraktivität:** Die Märkte wurden neu strukturiert und den aktuellen Bedürfnissen der Bürger der Stadt Halle (Saale) angepasst. Das Erscheinungsbild der Märkte soll verbessert werden. Deshalb soll eine Bewertung stattfinden, die im Rahmen der Zulassung erfolgen soll.
- **Wirtschaftlichere Strukturen:** Die Märkte wurden auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft und das Gebührenaufkommen den Erfordernissen des § 5 Kommunalabgabengesetzes angepasst.
- **Rechtsvereinfachung:** Die Verwaltung hat die Marktordnung, Volksfestsatzung und die Marktgebührensatzung vollständig überarbeitet und in einer Satzung zusammengeführt; dadurch werden die Verwaltungsabläufe vereinfacht und übersichtlicher. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt und werden deshalb in dieser Satzung nicht mehr benannt.
- **Konkretisierung:** Die bislang abstrakten Vergaberichtlinien werden durch diese Vorlage konkretisiert und unterliegen der Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates.

Es ist zulässig, mehrere inhaltlich zusammengehörende Satzungen in einer Satzung zusammenzufassen. Sollte während eines denkbaren gerichtlichen Verfahrens in der Satzung ein Fehler festgestellt werden, so führt dies nur zur Teilnichtigkeit der Satzung (entsprechende Anwendung des § 139 BGB), wenn die Satzung ohne den nichtigen Teil (für sich) noch sinnvolle eigenständige Regelungen enthält. So verhält es sich mit der Marktsatzung, in der die Vergabe von Stellplätzen vom Gebührenteil unabhängig ist. Es ist nicht erforderlich, eine im Übrigen rechtsfehlerfreie Ausgangssatzung insgesamt neu zu beschließen und zu veröffentlichen; vielmehr können sowohl nichtige Satzungenvorschriften rückwirkend durch gültige Regelungen ersetzt oder auch lückenhafte Regelungen gegebenenfalls rückwirkend vervollständigt werden (OVG Weimar, LKV 2008, 208).

II. Formen eines Marktes und Volksfestes

1. Markt und Volksfest als kommunale öffentliche Einrichtung der Stadt Halle (Saale)

Eine Veranstaltung mit Gewerbetreibenden kann als öffentliche Einrichtung der Stadt nach § 22 GO LSA geführt werden. Der Ausschluss unzuverlässiger Gewerbetreibender richtet sich nach § 35 GewO. Auf ortsansässige Bewerber zielt der Zulassungsanspruch ab. Auswärtige Bewerber können über Art. 3 Abs. 1 GG und dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung Zugang zum Markt erhalten. „Ob“ die Zulassung erfolgt, entscheidet sich stets nach öffentlichem Recht. Geht es um die konkrete Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses, das „Wie“, steht der Stadt die Wahl zwischen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Ausgestaltung zu.

2. Markt und Volksfest für Veranstalter, wenn Stellplatz-Bewerber Gewerbetreibende sind

Eine Veranstaltung mit Gewerbetreibenden kann durch eine sog. Festsetzung privilegiert werden (§ 69 GewO). Die Stadt hat auf Antrag des Veranstalters die Veranstaltung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz öffentlich-rechtlich festzusetzen. Damit gelten insbesondere die §§ 14 – 52 GewO (stehendes Gewerbe) und die §§ 55 – 61 a (Reisegewerbe) nicht, vielmehr herrscht Marktfreiheit. Diese Freiheit bewirkt, dass Anbieter z. B. keine Anzeige (§§ 14, 55 c GewO) erstatten müssen. Die Stadt kann auch selbst als Veranstalter tätig werden. Der Ausschluss unzuverlässiger Gewerbetreibender richtet sich nach § 70 a GewO. Im Rahmen des § 70 Abs. 3 GewO ist die Ortsansässigkeit kein zulässiges Zugangskriterium, weil diese im Widerspruch zum Grundsatz der Marktteilnahme für jedermann steht. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten darf die Ermessensentscheidung nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EG) verstoßen.

3. Markt und Volksfest ohne Veranstalter, wenn Stellplatz-Bewerber Gewerbetreibende sind

Gibt es keinen Veranstalter, so müssen die Gewerbetreibenden für ihren Stellplatz eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßengesetz beantragen.

4. Markt und Volksfest mit oder ohne Veranstalter, wenn Stellplatz-Bewerber nicht Gewerbetreibende sind

Bieten nicht Gewerbetreibende, sondern Privatpersonen Gegenstände zum Verkauf an (z. B. Flohmarkt oder Bürgerfest), so handelt es sich um eine rein private Veranstaltung, die nicht der Gewerbeordnung unterliegt. Eine Festsetzung nach § 69 GewO scheidet aus, es liegt auch keine öffentliche Einrichtung der Stadt vor. Der Stellplatz-Bewerber benötigt dann eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis mit der Maßgabe, dass die gewerberechtlichen Zulassungsmaßstäbe entsprechende Anwendung finden.

II. Wesentliche Änderungen

Die Gebühren wurden entsprechend einer Einzel-Kalkulation der Märkte und Veranstaltungen angepasst. Gibt es mehr Bewerber als Standplätze, erfolgt die Zulassung nach einem konkreten Bewertungssystem. Drei Märkte werden eingestellt, dafür können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.

III. Ergebnis der Anhörung

Im Anhörungsverfahren waren beteiligt: die Bürger der Stadt Halle (Saale), die Industrie- und Handelskammer, die Wochenmarkt-Händler, der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband, die Marktkaufleute und die City-Gemeinschaft der Stadt Halle (Saale). Es wurden zwei öffentliche Veranstaltungen durchgeführt.

Das Anhörverfahren wurde in der Sitzung des Ordnungsausschusses am 9.12.2010 dargestellt und im Rahmen einer Vorlage diskutiert.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung und des Kommunalabgabengesetzes wurden beachtet. Die Marktsatzung ist kostendeckend.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt nur dann, wenn die Stadt Halle (Saale) die zu vergebene Fläche als öffentliche Einrichtung betreibt.

Zu § 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der straßenrechtliche Gemeingebrauch (§ 14 StrG LSA) ist einzuschränken.

Zu § 3 Begriffe

Nrn. 1 – 2

Die Begriffe Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO), Volksfest (§ 60 b GewO), Wochenmarkt (§ 67 GewO) und Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO) sind bereits in der Gewerbeordnung definiert. Die Definition der „öffentlichen Einrichtung“ (Nr. 1) ist allgemeine Grundlage des § 22 GO LSA. Für den Begriff „Selbsterzeuger“ (Nr. 2) gibt es keine allgemeingültige Definition, es erfolgt eine eigene Begriffsbeschreibung. Der Begriff „Selbsterzeuger“ umfasst in dieser Fassung beispielsweise auch selbst erzeugte Kirschen, die - mit Zucker und Gelee versetzt - in eigener Herstellung zu Kirsch-Marmelade verarbeitet werden. Der Händler hat die Selbsterzeugung der Produkte zu belegen.

Zu § 4 Beteiligung der Beiräte

Der Markt- und Volksfest-Beirat koordiniert die Veranstaltungen und hat eine Beratungsfunktion. Die Entscheidungskompetenz der Stadt Halle (Saale) bleibt unberührt.

Dem Wochenmarkt-Beirat wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Wichtige Entscheidungen sind die Errichtung, die wesentliche Erweiterung, Aufhebung und Verlegung des Wochenmarktes.

Zu § 5 Standplätze

Abs. 2

Die Größe der Veranstaltung und die Größe der jeweiligen Standflächen liegen im Gestaltungsermessen der Stadt Halle (Saale).

Abs. 3

Die Kriterien und die Punktbewertung ermöglichen eine sachgerechte Auswahl unter allen Bewerbern, unabhängig davon, ob sie bekannte oder neue Bewerber sind. Dadurch soll die Attraktivität des Marktes verbessert werden. Händler mit der höchsten Punktzahl können ihren Standplatz entsprechend des Marktkonzeptes selbst auswählen. Das Losverfahren kommt nur als letztes Mittel, als Hilfskriterium, in Betracht.

Abs. 4

Die Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Liegen sachlich gerechtfertigte Gründe vor, entscheidet die Stadt Halle (Saale) nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesem Rahmen ist nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob vorab eine Belehrung, eine Auflage, eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld in Betracht kommt.

Abs. 5

Die Stadt hat eine optimale Mängelverwaltung vorzunehmen. Freie Plätze sind fortwährend anzubieten und zu besetzen, wenn die Platzkonzeption eingehalten wird.

Zu § 6 Widerruf und Rücknahme eines Standplatzes

Abs. 2

Die Räumung durch Dritte ist eine Ersatzvornahme i. S. d. § 55 SOG LSA.

Zu § 7 Verkaufseinrichtungen

Abs. 1

Andere Verkaufseinrichtungen sind nicht zulässig. Die Aufzählung ist abschließend.

Abs. 2

„Standfest“ ist eine Verkaufseinrichtung, wenn nicht die Gefahr besteht, dass kräftige Winde diese beschädigen. Eine nähere Beschreibung der Verkaufseinrichtung ist nicht erforderlich und zweckmäßig.

Zu § 8 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

Abs. 1

Vor Marktbeginn soll kein Verkauf erfolgen. Ausnahmen sind lediglich in „atypischen Fällen“ denkbar. Das Warenangebot muss übersichtlich ausliegen; dies ermöglicht der Stadt Halle (Saale) die Kontrolle des Sortiments. Verletzungsgefahren für die Besucher werden vermieden.

Abs. 2

Das Aufstellen und Anfahren von Verkaufseinrichtungen und Waren erfolgt grundsätzlich zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit. Ausnahmen gibt es aus atypischen Gründen.

Zu § 10 Sauberkeit

Die spezialgesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Regelungen sollen Behinderungen und Belästigungen der Kunden und Besucher vermeiden. Die Verpflichtung zur Reinigung beugt der rechtswidrigen Abfallbeseitigung vor.

Zu § 11 Haftung

Die spezialgesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Zu § 12 Wochenmarkt

Abs. 1

Der Wochenmarkt wird in § 12 spezialgesetzlich geregelt. Unterschieden wird nach Dauerzuweisungen, Tageszuweisungen und besonderen Verkaufsständen. Eine ausschließliche Zulassung von Händlern, die aus der Region stammen, ist eine indirekte Diskriminierung und nach EU-Recht nicht zulässig.

Abs. 2

Die Stadt Halle (Saale) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Marktzeiten geändert werden, der Standort verändert wird oder der Markt ausfällt. Stets ist der für die betroffenen Marktteilnehmer wirtschaftlichste Standort zu wählen.

Abs. 5

Die Farbgestaltung ist grundsätzlich rot-weiß. Eine Abweichung ist in atypischen Fällen möglich.

Zu § 14 Gebührenpflicht

Abs. 1

Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung hat die Stadt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben (§ 91 GO LSA). Für die Nutzung der Standfläche erhebt die Stadt eine Benutzungsgebühr nach § 5 KAG-LSA. Für die Amtshandlung selbst entsteht eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 23. November 2005. Die Gebühr für eine Sondernutzungserlaubnis richtet sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung vom 25. Oktober 2010.

Abs. 2

Das „öffentliche Interesse“ bezieht sich auf die Belange des Gemeinwohls und geht über das Individualinteresse hinaus. Grundlage ist der Wortlaut des § 5 Abs. 1 S. 2 KAG LSA. Antragsteller, die die Gemeinnützigkeit besitzen und keinen Kommerz betreiben (Einnahmen aus der Tätigkeit werden vollständig dem Gemeinwohl wieder zur Verfügung gestellt), haben in der Regel an der Veranstaltung ein öffentliches Interesse. Das gleiche gilt für Veranstaltungen, die von der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH durchgeführt werden. Von „öffentlichem Interesse“ sind auch Veranstaltungen, die für die Stadt eine überregionale Bedeutung haben. Es ist stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen; das „öffentliche Interesse“ ist in einem Vermerk zu belegen.

Zu § 17 Gebührenberechnung

Die „Soll“-Bestimmung zur Kostendeckung findet ihre Grundlage in § 5 KAG-LSA. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip).

Grundsätzlich soll das Kostendeckungsprinzip aber nur die Bedeutung einer Obergrenze für den Gebührenbedarf im Sinne eines Kostenüberschreitungsverbot haben. Die Stadt Halle (Saale) soll keine die tatsächlichen Kosten übersteigenden Einnahmen erzielen. Dabei sind allerdings unbeabsichtigte oder unwesentliche Überschreitungen unschädlich. Kostenüberschreitungen von bis zu 3 Prozent können als unerheblich angesehen werden. Versehentliche Fehler bis zu einer Höhe von 5 Prozent bei einer im Übrigen rechtmäßigen Kostenberechnung sind unbeachtlich.

Die Kosten der Einrichtung wurden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Zu den Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten, ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten. Das Kommunalabgabengesetz räumt die Möglichkeit ein, auf eine angemessene Verzinsung des von der Stadt Halle (Saale) aufgewandten Eigenkapitals zu verzichten. Das ist auch angebracht, weil es sich um kurzfristige Mischzinssätze handelt, die teilweise quartalsabhängig zu ermitteln sind und marktüblich schwanken.

Die Bemessung der Gebühren erfolgt unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme. Sie kann nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfolgen; seine Anwendung darf nicht dazu führen, dass die Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der damit abgolgten Leistung steht.

Bei der Berechnung der Quadratmeter ist die Standform (z. B. Schirm, Verkaufswagen, Anhänger) ohne Bedeutung.

Abs. 2

Die Haushaltsmittel der Stabsstelle werden im Einzelplan 7 - Öffentliche Einrichtungen - im Unterabschnitt 7300 „Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte“ geplant und abgerechnet.

	2009			2010
	Planansatz	Soll	Ist	Planansatz
Einnahmen	1.241.500	1.213.387	1.226.392	1.212.100
darunter Marktgebühren	498.900	398.522	396.680	471.100
Geb. Weihnachtsmarkt	255.600	332.563	350.000	290.000
Ausgaben	1.272.700	1.244.305	1.244.305	1.291.800
dav. PK	294.900		378.917	370.500
Ergebnis	31.200	30.918	17.913	79.700

In der Jahresrechnung 2009 und im Planansatz 2010 ist ein deutlicher Anstieg der Personalkosten (PK) zu erkennen. Dieser Anstieg ist vor allem durch die Zuordnung aller Personalkosten zum Unterabschnitt 7300 im Planansatz 2010 entstanden, darin enthalten sind die Leistungen in der Stabsstelle „Veranstaltungsservice/Marktwesen“.

1. Betrieb von Wochenmärkten

a. Wochenmarkt „Marktplatz“

Im Jahr 2009 waren pro Tag durchschnittlich 27 Händler auf dem Wochenmarkt „Marktplatz“ zugelassen.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Überschusses stellt sich für die Jahre 2008 bis 2009 wie folgt dar:

	2008	2009
Einnahmen gesamt	290.965,49	305.935,02
Ausgaben	190.484,54	193.023,04
Überschuss	100.480,95	112.911,98

Nach der alten Satzung zahlt ein Händler eine Standgebühr zwischen 1,70 Euro und 3,10 Euro je m²/Tag, neu nach dieser Satzung dann einheitlich 1,65 Euro je m²/Tag. Für Imbissstände erhöht sich Art und Umfang der Inanspruchnahme und damit die Gebühr um 1,45 Euro je m²/Tag; es handelt sich grundsätzlich um einen Frischemarkt, nicht um einen Imbissmarkt.

b. Wochenmarkt „Halle-Neustadt“

Durchschnittlich waren im Jahr 2009 pro Tag 19 Händler auf dem Wochenmarkt „Halle-Neustadt“ zugelassen.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Überschusses auf dem Wochenmarkt „Halle-Neustadt“ stellt sich wie folgt dar:

	2008	2009
Einnahmen	94.372,82	93.890,45
Ausgaben	89.132,97	92.275,90
Zuschuss/ Überschuss	5.239,85	1.614,55

Nach der alten Satzung zahlt ein Händler eine Standgebühr zwischen 1,10 Euro und 1,80 Euro je m²/Tag, neu nach dieser Satzung dann einheitlich 1,30 Euro je m²/Tag. Für Imbissstände erhöht sich Art und Umfang der Inanspruchnahme und damit die Gebühr um 0,90 Euro je m²/Tag; es handelt sich grundsätzlich um einen Frischemarkt, nicht um einen Imbissmarkt.

c. Wochenmärkte „Vogelweide“, „Merseburger Straße“, „Kattowitzer Straße“

Im Jahr 2009 hatten durchschnittlich pro Tag ca. 17 Händler ihre Standplätze auf diesen drei Wochenmärkten.

Alle drei Wochenmärkte benötigten im Jahr 2009 Zuschüsse. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben stellt sich wie folgt dar:

Wochenmarkt Vogelweide:

	2008	2009
Einnahmen	15.350,22	13.218,35
Ausgaben	21.207,29	21.020,23
Zuschuss/ Überschuss	5.857,07	7.801,88

Nach der alten Satzung zahlt ein Händler eine Standgebühr zwischen 0,60 Euro und 2,00 Euro je m²/Tag, neu müssten dann einheitlich 1,40 Euro je m²/Tag gezahlt werden.

Es wird vorgeschlagen, diesen Markt nicht mehr als „Markt der Stadt Halle (Saale)“ zu betreiben. Anstelle dessen sollen einzelne Sondernutzungserlaubnisse nach dem Straßengesetz LSA erteilt werden.

Die Gebühr für die Sondernutzung beträgt nach der Sondernutzungsgebührensatzung 10,00 Euro/je m²/Monat.

Wochenmarkt Merseburger Straße

	2008	2009
Einnahmen	1.930,46	12.846,17
Ausgaben	16.393,48	16.313,17
Zuschuss/ Überschuss	14.463,48	3.467,00

Nach der alten Satzung zahlt ein Händler eine Standgebühr zwischen 0,60 Euro und 2,00 Euro je m²/ Tag, neu müssten dann einheitlich 3,30 Euro je m²/ Tag gezahlt werden.

Es wird vorgeschlagen, diesen Markt nicht mehr als „Markt der Stadt Halle (Saale)“ zu betreiben. Anstelle dessen sollen einzelne Sondernutzungserlaubnisse nach dem Straßengesetz LSA erteilt werden.

Die Gebühr für die Sondernutzung beträgt 10,00 Euro/je m²/Tag.

Wochenmarkt Kattowitzer Straße

	2008	2009
Einnahmen	21.986,47	13.196,20
Ausgaben	19.739,06	19.638,72
Zuschuss/ Überschuss	2.247,41	6.442,52

Nach der alten Satzung zahlt ein Händler eine Standgebühr zwischen 0,60 Euro und 2,00 Euro je m²/Tag, neu müsste dann einheitlich 2,20 Euro je m²/Tag gezahlt werden.

Es wird vorgeschlagen, diesen Markt nicht mehr als „Markt der Stadt Halle (Saale)“ zu betreiben. Anstelle dessen sollen einzelne Sondernutzungserlaubnisse nach dem Straßengesetz LSA erteilt werden.

Die Gebühr für die Sondernutzung beträgt 6,25 Euro/je m²/Monat.

Weitere Argumente für die „Sondernutzung“ sind:

- für 2011 liegen nur wenige Anträge auf eine Dauerzuweisung vor - kein Markt-Charakter.
- der Versorgungsauftrag im Hinblick auf Waren des täglichen Bedarfs ist für das Betreiben eines „Marktes“ nicht mehr gegeben;
- die Händler zahlen weniger Gebühren.

2. Betrieb von Spezialmärkten

a. Blumen- und Bauernmärkte

Der Blumenmarkt findet am ersten Wochenende im Mai und der Blumen- und Bauernmarkt am ersten Wochenende im Oktober des Jahres statt. Ca. 70 Händler beteiligen sich dabei am Marktgeschehen.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben auf diesen beiden Märkten stellt sich wie folgt dar:

	2008	2009
Einnahmen	8.374,40	11.935,76
Ausgaben	36.969,42	38.544,24
Zuschuss/ Überschuss	28.595,02	26.608,48

Nach der alten Satzung zahlt ein Händler eine Standgebühr zwischen 2,50 Euro (Blumenhändler) und 6,00 Euro (Imbiss- und Getränkestand) je m²/Tag, neu nach dieser Satzung dann zwischen 7,00 Euro (Blumenhändler) und 13,00 Euro (Imbiss- und Getränkestand) je m²/Tag. Unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips erhöhen sich die Standgebühren für die Blumen- und Bauernmärkte.

b. Töpfermarkt

Der Hallesche Töpfermarkt findet einmal im Jahr an einem Wochenende im Oktober statt. Im Jahr 2009 haben sich 74 Händler beteiligt.

Die Einnahmen und Ausgaben stellen sich für den Töpfermarkt wie folgt dar:

	2008	2009
Einnahmen	10.912,47	13.897,03
Ausgaben	17.267,69	17.359,47
Zuschuss/ Überschuss	6.355,22	3.462,43

Nach der alten Satzung zahlt ein Händler eine Standgebühr zwischen 5,50 Euro (Töpfer) und 8,00 Euro (Imbiss- und Getränkestand) je m²/Tag, neu nach dieser Satzung dann zwischen 5,50 Euro (Töpfer) und 10,00 Euro (Imbiss- und Getränkestand) je m²/Tag. Unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips erhöhen sich die Standgebühren für Imbiss- und Getränkestände. Die Gebühren für die Töpfer verändern sich nicht, da mit stabilen Gebühren weitere Töpfer angesprochen werden sollen, um diesen Spezialmarkt noch attraktiver zu gestalten.

c. Weihnachtsmarkt

Der Hallesche Weihnachtsmarkt fand im Jahr 2009 mit 115 Händlern auf dem Marktplatz statt.

Folgende Einnahmen und Ausgaben werden erzielt:

	2008	2009
Einnahmen	339.119,78	445.071,63
Ausgaben	307.994,56	403.691,08
Zuschuss/ Überschuss	31.125,22	41.380,55

Nach der alten Satzung zahlt ein Händler eine Standgebühr zwischen 5,50 Euro (Händler mit weihnachtlichem Sortiment) und 12,00 Euro (Glühweinstand) je m²/Tag, neu nach dieser Satzung dann zwischen 4,50 Euro (Händler mit weihnachtlichem Sortiment) und 12,00 Euro (Glühweinstand) je m²/Tag. Im Ergebnis der Neukalkulation reduzieren sich die Standgebühren für den Weihnachtsmarkt insgesamt. Die Gebührenreduzierung soll jedoch nur an Händler mit weihnachtlichem Sortiment weitergegeben werden. Mit der Reduzierung der Standgebühren soll für diese Händler ein Anreiz geschaffen werden, sich für einen Standplatz auf dem halleschen Weihnachtsmarkt zu entscheiden. Mit der Festlegung einer Gebührenpauschale für Großgeschäfte sollen besonders attraktiv gestaltete Stände gewonnen werden.

Deichseln oder Überhänge gehören nicht zur „tatsächlich genutzten Grundfläche“. Gleiches gilt für Schirme, die ausschließlich dem Schutz der Waren dienen.

Ein „Imbiss“ ist ein Verkaufsstand, in dem überwiegend vor Ort zubereitete Speisen angeboten werden.